



SATZUNG

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Organe
- § 10 Vorstand
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 14 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen
- § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Ordnungen
- § 19 Protokollieren von Beschlüssen
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Stellung zum SSB
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Weißwasseraner Schützenverein e.V.“
nachstehend WSV genannt.

Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins sind in Weißwasser und die Anschrift lautet:
Weißwasseraner Schützenverein e.V.

Muskauer Straße 122b
02943 Weißwasser

Der WSV ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nummer:
VR 13107 eingeschrieben.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein pflegt und fördert im Hauptzweck das Sportschießen sowie untergeordnet das Schützenbrauchtum.
Er organisiert einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Weißwasser.
2. Er stellt seinen Mitgliedern den Schießplatz und im Rahmen seiner Möglichkeiten die notwendigen materiellen und technischen Mittel zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
Für die persönliche Ausrüstung ist jeder Schütze selber zuständig.
3. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen und bildet Nachwuchs für das Sportschießen im Rahmen der Jugendarbeit heran.
4. Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für seinen Verein heran.
Er gewinnt Schiedsrichter für die Lösung von Kreis- und Landesaufgaben.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießfreunden und Vereinen, deren Aufgabe den seinen entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der WSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des WSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des WSV ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
2. aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren
3. fördernden Mitgliedern

4. Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter von 12 -18 Jahren bedarf es der Schriftform und des Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit dem Aufnahmetag ist die Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Aufnahmen in den WSV kann verweigert werden, wenn die Unbedenklichkeit der Person im Sinne des Gesetzes durch den Vorstand in Zweifel gestellt wird.
4. Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des WSV ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist Schriftlich zu erklären.
Der Ausschluß von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:
 - bei erheblicher Verletzung der Satzung
 - bei schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins und
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
2. Der Ausschluß ist durch den Vorstand herbeizuführen.
3. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich über den Ausschluss zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform, und diese ist dem Mitglied nachweislich zuzustellen.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schußgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind zum Entrichten des Beitrages gemäß der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Kassenprüfer.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem sportlichem Leiter
-
1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch:
- den Präsidenten allein oder durch:
- den Vizepräsidenten und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 4. Der Vorstand kann, so das zur Wahrung der Interessen des WSV oder zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich erscheint, innerhalb der Wahlperiode weitere Mitglieder in den Vorstand aufnehmen. Dazu muß Einstimmigkeit im Vorstand vorliegen.
Die Mitglieder sind schriftlich zu informieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Vierteljahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand es fordert, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 12 Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen
6. Beschlußfassung über Anträge zur:
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes (jährlich)
 - Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins, mindestens 14 Tage vor Durchführung (Poststempel).
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennungen des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des WSV und in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmgleichheit gilt als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder erfolgen. Zur Auflösung des WSV ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitgliedern , denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
2. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege

mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei Neuwahlen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführungen der Satzungen hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanz-Ordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist aufzubewahren. Diese Niederschriften sind vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dieser an den „Schützenkreis 14 Bad Muskau Schlesischer Schützenbund e.V.“ eingetragen im Amtsgericht Dresden, Vereinsgericht unter der Nummer VR 13475, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Stellung zum Sächsischem Schützenbund e.V. (SSB)

Der SSB unterstützt den Schützenverein und wird von diesem anerkannt. Die Wettkampf- und Rechtsordnung des SSB ist für den WSV bindend. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am

07.09.2014

beschlossen worden und ab dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister gültig.